

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens

(Richtlinie Feuerwehrförderung – RLFw)

Vom 01. Oktober 2019
(SächsABI. Nr. 30 vom 26. Juli 2018)

Inhaltsübersicht

- I. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
- II. Gegenstand der Förderung
- III. Zuwendungsempfänger
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- VI. [Zuwendungsverfahren](#)
- VII. [Förderrahmen und Bewirtschaftungsregelungen](#)
- VIII. Übergangsbestimmungen
- IX. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Technische Richtlinie Mannschaftstransportwagen MTW
- Anlage 2 [Höhe der Zuwendungen bei Festbetragsfinanzierung](#)
- Anlage 3 [Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Jugendfeuerwehren](#)
- Anlage 4 [Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Angehörigkeit in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr](#)
- Anlage 5 [Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Führerscheinerwerb](#)

I. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, nach Maßgabe der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABI. S. 451) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S 378), und dieser Richtlinie Zuwendungen zu den notwendigen Beschaffungen und Baumaßnahmen zur Erfüllung der den Zuwendungsempfängern auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe obliegenden Aufgaben sowie zur Förderung der Jugendfeuerwehren.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden:

- a) Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen nach den einschlägigen Einzelnormen sowie von Notsignalgebern für Atemschutzgeräteträger gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 7,
- b) Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, einschließlich der Erstausrüstung mit Löschmitteln, nach DIN EN 1846 und DIN 14 502 sowie **nach den für Feuerwehrfahrzeuge** einschlägigen Einzelnormen oder der Technischen Richtlinie Mannschaftstransportwagen MTW, **die nach Anlage 1 zugelassen sind**,
- c) Beschaffung gebrauchter Feuerwehrfahrzeuge, die nicht älter als fünf Jahre sind und zumindest über einen dem Fahrzeugalter angemessenen und funktionsfähigen Aufbau verfügen,
- d) Beschaffung von Dienstkleidung, Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstung gemäß der Sächsischen Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl S. 291), zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, einschließlich der notwendigen Ersatzbeschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
- e) Errichtung und Einrichtung von Feuerwehrhäusern und Feuerwachen mit Nebenanlagen nach DIN 14 092, einschließlich Erwerb, Um- und Anbau **sowie technische Anpassungen** von Gebäuden für Feuerwehrzwecke,
- f) Beschaffung und Einbau von Funk- und Alarmierungseinrichtungen **sowie einsatzunterstützender Hard- und Software**,
- g) Errichtung und Einrichtung feuerwehrtechnischer Zentren, insbesondere Werkstätten und Pflegeeinrichtungen nach DIN 14 092 sowie zentrale Atemschutzübungsanlagen nach DIN 14 093 für den überörtlichen Übungsbetrieb,
- h) **Neuerrichtung oder Herstellung der DIN-Konformität bereits bestehender künstlich angelegter Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14 210, DIN 14 220 und DIN 14 230**,
- i) Umbau, Erweiterung oder Neubau (Errichtung) von Leitstellen im Sinne des § 11 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, wenn die in der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. 2015 S. 532), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 S. 3) geändert worden ist, festgelegten Anforderungen erfüllt werden; für den Neubau (Errichtung) von Leitstellen jedoch höchstens in Höhe von 75 von Hundert des den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz entstehenden Kostenanteils nach § 34 Abs. 2 SächsBRKG.
- k) Instandsetzung, Unterhaltung, Wartung und Betrieb der in Buchstabe a bis i genannten Fördergegenständen, soweit es sich dabei um die Beseitigung von Schäden als Folge von Katastrophen oder Elementarschadensereignissen im Sinne der RL Elementarschäden vom 29. Juni 2011 (SächsABl. S. 988, 1191), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808), handelt,
- l) bei Maßnahmen nach Buchstabe i einmalig die technische Erstausrüstung, soweit sie nicht den Kosten des Rettungsdienstes zuzuordnen sind.
- m) Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren,
- n) Kommunale Modellprojekte im Brandschutz, die der Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren dienen. Dazu gehört insbesondere die Ermittlung der Einsatzbereitschaft durch sachverständige externe Dritte, die unter Berücksichtigung der von der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ im Abschlussbericht unter II. Bemessungsgrundlagen festgelegten Kriterien für die Einsatzbereitschaft durchgeführt werden. Derartige Untersuchungen können durch den Landkreis für sein Kreisgebiet oder von der Gemeinde für ihr Gebiet erfolgen. Gemeinden können zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft vor einem Neubau oder einem wesentlichen Umbau eines Feuerwehrhauses eine Standortuntersuchung zu den Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft durchführen lassen.

Die Untersuchungen sind grundsätzlich auf der Basis softwaregestützter, wissenschaftlicher Berechnungsmodelle durchzuführen,

- o) Angehörigkeit in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
- p) Erwerb des Führerscheins der Klasse C beziehungsweise CE

2. Nicht förderfähig sind:

- a) Instandsetzung, Unterhaltung, Wartung und Betrieb der in Nummer 1 Buchst. a bis i genannten Maßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- b) Beschaffung gebrauchter Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
- c) Beschaffung gebrauchter Feuerwehrfahrzeuge, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- d) Beschaffung von Verbrauchsmitteln wie Betriebsstoffe, Ölbindemittel, Löschmittel, Verbandsmaterial,
- e) Grundstücks- und Grunderwerbskosten einschließlich der Erschließung sowie
- f) Kosten für Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht unmittelbar den Zwecken der Feuerwehr dienen.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Zweckverbände und Landkreise im Freistaat Sachsen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendungen erfolgen bedarfsorientiert. Beschaffungen und Baumaßnahmen müssen wirtschaftlich, sparsam und im Hinblick auf die bestehende Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr, auch unter Berücksichtigung der Ausrüstung benachbarter Feuerwehren, notwendig sein. Die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr im Sinne der Brandschutzbedarfsplanung sind vom Zuwendungsempfänger darzustellen und von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.
2. Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen bei der Beseitigung von Schäden als Folge von Katastrophen oder Elementarschadensereignissen im Sinne der RL Elementarschäden gelten nicht als Vorhabensbeginn im Sinne der Nummer 1.3 der Anlage 1 zu § 44 SÄHO der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung.
3. Bei Beschaffungsmaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger Eigentümer werden.
4. **Feuerwehrfahrzeuge**, einschließlich der vollständig vorgesehenen feuerwehrtechnischen Beladung, müssen aus Sicherheitsgründen vor der Auslieferung beziehungsweise Indienststellung von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 1 Abs. 1 Kraftfahrersachverständigen-gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das durch Artikel 476 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften, geprüft und abgenommen werden. Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren und gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
5. Zuwendungen für den Um- und Anbau von Gebäuden dürfen grundsätzlich nur in der Höhe eines zuwendungsfähigen Neubaus gewährt werden. Bei Baumaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger grundsätzlich Eigentümer des Grundstücks sein. Ausnahmsweise genügt der Nachweis einer Rechtsposition, die eine der Förderung angemessene Nutzungsdauer, mindestens jedoch 25 Jahre, und die Erreichung des Förderzweckes sicherstellt.
6. Fernmeldeeinrichtungen sind zuwendungsfähig, wenn sie den Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR-BOS – zu beziehen beim Polizeitechnischen Institut [PTI] bei der Polizei-Führungsakademie, Postfach 480 353, 48080 Münster oder einsehbar im Internetauftritt des PTI) entsprechen oder

vom Staatsministerium des Innern anerkannt werden. Für Umrüstungen von Fernmeldeeinrichtungen sowie Einsatzhilfen werden Zuwendungen gewährt, wenn die Umrüstung aus Gründen erfolgt, die die Gemeinden, Zweckverbände oder Landkreise nicht zu vertreten haben, zum Beispiel Änderung von Richtlinien, Kanaländerung. Die Ausgaben der Umrüstung dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Ausgaben einer Neubeschaffung betragen, und es muss der jeweils neueste technische Stand erreicht werden.

7. Zuwendungen für die Instandsetzung oder den Ersatz von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die im Rahmen der Katastrophenbekämpfung beschädigt oder zerstört wurden, werden nur dann gewährt, wenn der Antragsteller versichert, im Falle der Bewilligung in Bezug auf den Zuwendungsgegenstand keinen Kostenerstattungsanspruch nach § 65 Nr. 3 SächsBRKG geltend zu machen. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass der Zuwendungsgegenstand sowohl nach dieser Richtlinie gefördert und gleichzeitig dafür auch Erstattungsbeträge nach § 65 Nr. 3 SächsBRKG gewährt wurden, kann die Förderung nach dieser Richtlinie bis zur vollen Höhe zurückverlangt werden.
8. Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstaben e), g) und i) für Investitionen in Bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen, werden nur nach Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde gewährt.
9. Zuwendungen zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C beziehungsweise CE setzen voraus, dass der auszubildende Feuerwehrangehörige bereits über einen Führerschein der Klasse B verfügt, die Gemeindefeuerwehr über mindestens ein [Feuerwehrfahrzeug](#) mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 Tonnen verfügt oder ein solches demnächst beschafft und der Erwerb des Führerscheins zur Sicherstellung der notwendigen Anzahl von Maschinisten erforderlich ist. Scheidet ein durch diese Zuwendung geförderter Feuerwehrangehöriger vor dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Erwerb des Führerscheins aus der Freiwilligen Feuerwehr aus und tritt nicht in die Freiwillige Feuerwehr einer anderen Gemeinde des Freistaates Sachsen ein, so erhält die Gemeinde für die nächsten beiden Haushaltsjahre keine Zuwendungen nach dieser Ziffer. Dies gilt nicht, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen oder anderen vom Feuerwehrangehörigen nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet wird.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als projektgebundene Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Der maximale Fördersatz beträgt grundsätzlich 75 Prozent. Wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, kann im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern ein Fördersatz von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei Zuwendungen, die der Beseitigung von Schäden als Folge von Katastrophen oder Elementarschadensereignissen Elementarschadensereignissen im Sinne der RL Elementarschäden dienen, beträgt der maximale Fördersatz 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Betragen die tatsächlichen Aufwendungen des Zuwendungsempfängers einschließlich Spenden Dritter und anderweitiger Finanzierungsmittel nicht mindestens 25 Prozent, im Falle der Sätze 2 und 3 nicht mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.
3. Zuwendungen für Baumaßnahmen und [Feuerwehrfahrzeuge](#) werden grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach Anlage 2. Mit der Zuwendung sind auch die Kosten für betriebliche Einbauten und Geräte in Gebäuden und Fahrzeugen abgedeckt.

- a) Für den Neubau von Feuerwehrhäusern und Feuerwachen mit mehr als acht Stellplätzen berechnet die **Bewilligungsbehörde** auf der Grundlage der festgesetzten zuwendungsfähigen Nutzfläche den Festbetrag der Zuwendung nach Anlage 2. Bei **der innergemeindlichen Zusammenlegung von zwei oder mehr Feuerwehrhäusern kann bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern der vorher festgestellte Festbetrag um 15 Prozent erhöht werden.**
 - b) **Bei** gemeinsamen Fahrzeugbeschaffungen von drei und mehr gleichartigen Feuerwehrfahrzeugen auf Grundlage eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses für **mindestens zwei** Gemeinden nach Ziffer VI Nummer 3 Satz 2 können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern die zuvor festgestellten Festbeträge nach Anlage 2 um 20 Prozent erhöht werden (**Sammelbeschaffung**). Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Förderrahmen des betroffenen Landkreises oder der Kreisfreien Stadt nach Ziffer VII Nummer 1 und 2 um den sich daraus ergebenden Mehrbetrag erhöht werden.
4. Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr erhalten je Angehörigen der Jugendfeuerwehr jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Euro.
 5. Gemeinden erhalten für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro.
 6. Gemeinden erhalten für den Erwerb von bis zu zwei Führerscheinen der Klasse C beziehungsweise CE jährlich durch Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr einen Pauschalbetrag von jeweils 1 000 Euro.
 7. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

VI. Zuwendungsverfahren

1. Bewilligungsbehörde für kreisangehörige Gemeinden ist der Landkreis. Bewilligungsbehörde für Zuwendungen an Kreisfreie Städte, Landkreise nach Ziffer VII Nummer 3 Satz 1 sowie zur Förderung von Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe f für die Erstausrüstung für **Feuerwehrfahrzeuge** und der Ebene 4 im Digitalfunknetz, i und l ist die Landesdirektion Sachsen.
2. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erstellen jährlich Vorhabenlisten. Die Landkreise erarbeiten die Vorhabenlisten im Benehmen mit dem jeweiligen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Die Vorhabenlisten sind jährlich dem Staatsministerium des Innern auf dem Dienstweg über die Landesdirektion Sachsen vorzulegen. Die Vorhabenlisten sind Grundlage der Antragstellung an die Bewilligungsbehörde nach Nummer 1. Die Sätze 1 bis 4 finden bei der Beseitigung von Schäden als Folge von Katastrophen oder Elementarschadensereignissen im Sinne der RL Elementarschäden keine Anwendung.
3. Ein Antrag kann erst gestellt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für ein oder mehrere Vorhaben den Betrag von 5 000 EUR, bei der Beseitigung von Schäden als Folge von Katastrophen oder Elementarschadensereignissen im Sinne der RL Elementarschäden einen Betrag von 1 000 EUR, übersteigen. Für gemeinsame Beschaffungen mehrerer Gemeinden bedarf es keiner Einzelanträge. Die Zuwendung beantragt in diesem Falle die Stelle, die die Kaufverhandlungen für alle beteiligten Gemeinden führt. Die Zuwendung wird in diesen Fällen an die antragstellende Gemeinde ausbezahlt. Die Gemeinden haben die Erfüllung des Zuwendungszwecks durch den Abschluss öffentlich rechtlicher Verträge sicherzustellen.
4. Zu Anträgen der kreisangehörigen Gemeinden nimmt der Kreisbrandmeister Stellung, ob das Vorhaben nach Ziffer II förderfähig und die Maßnahme unter Berücksichtigung feuerwehrtechnischer Belange notwendig und angemessen ist.

5. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall zweckmäßig erscheinende Abweichungen von technischen Vorschriften zulassen, soweit nicht Sicherheitsbelange beeinträchtigt werden.
6. Die Zweckbindungsfrist beträgt für Baumaßnahmen 25 Jahre, für **Feuerwehrfahrzeuge** ab 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht 15 Jahre, für persönliche Schutzausrüstung fünf Jahre und für alle anderen Fördergegenstände zehn Jahre. Die Zuwendung mindert sich rückwirkend pro Jahr einer zweckfremden Verwendung innerhalb der Zweckbindungsfrist bei Baumaßnahmen um 4 Prozent, bei **Feuerwehrfahrzeugen** ab 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht nach Indienststellung um 7 Prozent, bei persönlicher Schutzausrüstung um 20 Prozent sowie bei allen anderen Beschaffungen um 10 Prozent.
7. Die Zuwendungen an die Jugendfeuerwehr sind von den Gemeinden mit Antrag (Anlage 3) bis zum 31. März des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Für die Beantragung ist die Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr zum Stichtag 31. Dezember des vorhergehenden Jahres maßgebend (Jugendfeuerwehr-Statistik). Im Antrag ist zu erklären, dass die Angaben vollständig und richtig sind und ausschließlich zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren verwendet werden. Ein Ersatz laufender gemeindlicher Kosten für die Jugendfeuerwehr ist nicht zulässig. In die Entscheidung über die Verwendung der Zuwendung soll der Gemeindeführer einbezogen werden. Ziffer IV Nummer 1, Ziffer V Nummer 1 bis 3 und Ziffer VI Nummer 2 bis 6 finden keine Anwendung.
8. Die Zuwendungen zur Förderung der Angehörigkeit in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind von den Gemeinden mit Antrag (Anlage 4) bis zum 31. März des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Für die Beantragung ist die Anzahl der Angehörigen in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr zum Stichtag 31. Dezember des vorhergehenden Jahres maßgebend. Im Antrag ist zu erklären, dass die Angaben vollständig und richtig sind und ausschließlich zur Förderung der Angehörigkeit in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr verwendet werden. Ein Ersatz laufender gemeindlicher Kosten ist nicht zulässig. In die Entscheidung über die Verwendung der Zuwendung ist der Gemeindeführer einzubeziehen. Ziffer IV Nummer 1, Ziffer V Nummer 1 bis 3 und Ziffer VI Nummer 2 bis 6 finden keine Anwendung.
9. Die Zuwendungen zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C beziehungsweise CE sind von den Gemeinden mit Antrag (Anlage 5) bis zum 31. März des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die Landkreise teilen den sich ergebenden Gesamtbedarf an Führerscheinen über die Landesdirektion dem Staatsministerium des Innern mit. Ziffer IV Nummer 1, Ziffer V Nummer 1 bis 3 und Ziffer VI Nummer 2 bis 6 finden keine Anwendung.

VII. Förderrahmen und Bewirtschaftungsregelungen

1. Der maximale Förderrahmen im laufenden Haushaltsjahr für den Landkreis bestimmt sich zu 35 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 65 Prozent nach der Gebietsfläche des Landkreises. Für Zuwendungen an die Kreisfreien Städte und für im Haushaltsplan veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen gilt dieser Verteilerschlüssel entsprechend. Maßgeblich sind die auf den 31. Dezember des Vorjahres vom Statistischen Landesamt festgestellten Daten.
2. Der Förderrahmen wird sowohl hinsichtlich der Kassenmittel als auch der Verpflichtungsermächtigungen anhand der im Haushaltsplan veranschlagten Fördermittel vom Staatsministerium des Innern festgelegt. Die Mittel für die Zuwendungen an die Landkreise und Kreisfreien Städte werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entsprechend der unter Nummer 1 dargestellten Bemessungsgrundlagen der Landesdirektion Sachsen zur Bewirtschaftung zugewiesen. Der Förderrahmen für das laufende

Haushaltsjahr wird den Landkreisen und Kreisfreien Städten über die Landesdirektion Sachsen entsprechend dem unter Nummer 1 festgelegten Schlüssel mitgeteilt. Gleichzeitig wird den Landkreisen über die Landesdirektion Sachsen die Bewirtschaftungsbefugnis bis zur Höhe des jeweiligen Förderrahmens übertragen.

3. Für eigene Aufgaben nach dem SächsBRKG können den Landkreisen Zuwendungen bis zu 2 Prozent der auf die jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden rechnerisch entfallenden Zuwendungen gewährt werden. Abweichend hiervon können dem Landkreis zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Verwirklichung gemeindeübergreifender Maßnahmen höhere Zuwendungen gewährt werden, wenn das Einvernehmen hierzu mit dem jeweiligen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages gegenüber der Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird.
4. Nimmt ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt die pauschaliert zugewiesenen Fördermittel nach Nummer 1 Satz 1 und 2 nicht oder nicht vollständig in Anspruch, ist dies über die Landesdirektion Sachsen dem Staatsministerium des Innern spätestens bis zum 30. September des Haushaltsjahres mitzuteilen. Diese Fördermittel kann das Staatsministerium des Innern abweichend von Nummer 1 Satz 1 und 2 anderen Landkreisen und Kreisfreien Städten zuweisen.
5. Die Antragsunterlagen nach Ziffer VI Nummer 7 (Anlage 3), Nummer 8 (Anlage 4) und Nummer 9 (Anlage 5) gelten als Verwendungsnachweis. .

VIII. Übergangsbestimmungen

1. Für Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt worden sind, ist die bis dahin geltende Fassung der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 358), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 2. August 2014 (SächsABl. S. 971) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S808) weiter anzuwenden.
2. Für das Jahr 2018 werden Frist und Verfahren für Zuwendungen nach Ziffer VI Nummer 8 und 9 durch das Staatsministerium des Innern bestimmt.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [1. Januar 2020](#) in Kraft.

Dresden, den 01. Oktober 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Technische Richtlinie Mannschaftstransportwagen MTW

Der Mannschaftstransportwagen MTW ist ein Kraftfahrzeug der Fahrzeug-Gruppe Mannschaftstransportfahrzeug gemäß DIN EN 1846-1.

Die Mannschaftstransportwagen sind mit folgender Mindestausrüstung zu beschaffen:

1. Zulässige Gesamtmasse maximal 3 500 kg, Abschleppmöglichkeit vorne und hinten;
2. Gleitschutzketten für die Antriebsachsen;
3. Rutschfester Bodenbelag und Belüftung des Mannschaftsraumes;
4. Eine Heizung für Fahrer und Mannschaftsraum (von -10° C auf $+10^{\circ}$ C in 20 Minuten);
5. Heckklappe oder Heckflügeltüren;
6. Eine Schiebetür rechts für den Fondbereich, im Öffnungszustand arretierbar;
7. Schmutzfänger für Vorder- und Hinterachse;
8. Batteriekapazität > 88 Ah, säurebeständiger Batterieraum mit Entlüftung ins Freie;
9. Ein Generator (Lichtmaschine) mit mindestens 180 A Leistung zum Betrieb der Zusatzverbraucher geeignet;
10. Netzeinspeisung 230 V mit Startverriegelung;
11. Eine Leselampe im Bereich des Beifahrers;
12. Angabe von Breite, Höhe und Gesamtmasse im Sichtbereich des Fahrers;
13. Nebelscheinwerfer, zwei zusätzliche Blinkleuchten oben am Fahrzeugheck;
14. Eine Kennsignaleinheit für blaues Blinklicht, Funktion auch bei ausgeschalteter Zündung, akustische Warnanlage, Funktion nur in Verbindung mit blauer Kennsignaleinheit und eingeschalteter Zündung, bei Betätigung der Hupe einmaliger Signaldurchlauf;
15. Eine Sprechfunkeinrichtung nach TR-BOS oder zertifiziert nach der BDBOS-Zertifizierungsverordnung zur Kommunikation mit der Leitstelle mit Handapparat und fest am Fahrzeug montierter Antenne, Bedienteil vom Fahrer- und Beifahrersitz aus bedienbar;
16. Farbe entsprechend DIN 14 502-3;
17. Minimal sechs, maximal neun Sitzplätze (inklusive Fahrer);
18. Keine Dachbeladung, gesicherte Unterbringung der Geräte und Ausrüstung (> 10 g Verzögerung), Geräte müssen leicht und ohne Verletzungsgefahr entnehmbar sein;
19. Feuerwehrentechnische Beladung:
 - a) Ein Handfunkgerät sowie ein Fahrzeugfunkgerät nach TR-BOS oder zertifiziert nach der BDBOS-Zertifizierungsverordnung, das Handfunkgerät in einer Halterung, die eine ständige Ladung des Handfunkgerätes gewährleistet und automatisch abschaltet, wenn das Handfunkgerät vollständig geladen ist,
 - b) Warnwesten (nach Anzahl der Sitzplätze),
 - c) Ein Kfz-Verbandkasten (wenn er nicht serienmäßig Bestandteil des Fahrgestells ist),
 - d) Zwei Knick-Stablampen nach DIN 14649,
 - e) Zwei Warnleuchten,
 - f) Fünf Verkehrsleitkegel,
 - g) Ein Nothammer mit integriertem Gurtmesser,
 - h) Ein tragbarer Feuerlöscher nach DIN EN 3, mindestens Leistungsklasse 21 A / 113 B,
 - i) Eine Brechstange 700 mm (alternativ ein multifunktionales Brechwerkzeug),
 - j) Ein Bolzenschneider,
 - k) Ein Abschleppseil,
 - l) Ein Unterlegkeil.

Höhe der Zuwendungen bei Festbetragsfinanzierung

1 Baumaßnahmen

Zur Errichtung und Einrichtung von Feuerwehrrhäusern und Feuerwachen mit Nebenanlagen, feuerwehrtechnischen Zentren einschließlich **des Erwerbs** von Gebäuden und deren Umbau für Feuerwehrrzwecke werden Festbeträge wie folgt gewährt:

1.1 Neubauten

1.1.1 Feuerwehrrhäuser

1 Stellplatz	300 000 EUR
2 Stellplätze	430 000 EUR
3 Stellplätze	650 000 EUR
4 Stellplätze	810 000 EUR
5 Stellplätze	1 030 000 EUR
6 Stellplätze	1 220 000 EUR
7 Stellplätze	1 340 000 EUR
8 Stellplätze	1 460 000 EUR
9 und mehr Stellplätze	1 460 000 EUR
zuzüglich	1 273 EUR
pro m ² zusätzliche Nutzfläche über 8 Stellplätze	

Mit diesen Festbeträgen sind auch Flächen für Außenanlagen im Sinne von **Nummer 6** der Tabelle 1 der DIN 14 092-1 abgegolten.

1.1.2 Feuerwachen

Der Festbetrag wird von der Bewilligungs**behörde** nach Maßgabe des Raumprogrammes für den Bau von Feuerwehrrhäusern, Tabelle 1 der DIN 14 092-1, festgesetzt. Für die Ermittlung des Festbetrags ist ein Betrag von 1 **273** EUR pro **Quadratmeter** anerkannte Nutzfläche zugrunde zu legen. Sofern Einrichtungen nach Nummer 1.1.3 enthalten sind, sind die dort genannten Beträge für diese Einrichtungen anzuwenden.

1.1.3 Feuerwehrtechnische Zentren

1.1.3.1	Atemschutzübungsanlage	198 000 EUR
	zuzüglich bei Bedarf	
	Sanitätsraum	25 000 EUR
	Schulungsraum	37 000 EUR
	Sozialräume	62 000 EUR
1.1.3.2	Atemschutzwerkstatt	153 000 EUR
1.1.3.3	Schlauchpflegeeinrichtung Vollstraße oder	141 000 EUR
	Schlauchpflegeeinrichtung Halbstraße	104 000 EUR
	zuzüglich bei Bedarf	
	Vollturm – mit automatischer Schlauchaufhängevorrichtung	110 000 EUR
	Halbturm	37 000 EUR

1.2 Rekonstruktions-, Um- und Anbaumaßnahmen

Der Festbetrag wird von der Bewilligungsstelle nach Maßgabe des Raumprogrammes für den Bau von Feuerwehrhäusern, Tabelle 1 der DIN 14 092-1, festgesetzt. Für die Ermittlung des Festbetrags sind folgende Beträge pro **Quadratmeter** anerkannte Nutzfläche zugrunde zu legen:

1.2.1	Feuerwehrhäuser und Feuerwachen	1 273 EUR
1.2.2	Feuerwehrtechnische Zentren	
1.2.2.1	Atemschutzübungsanlagen zuzüglich bei Bedarf Sanitätsraum	1 278 EUR 1 278 EUR
	Schulungsraum	1 278 EUR
1.2.2.2	Atemschutzwerkstatt	1 278 EUR
1.2.2.3	Schlauchpflegeeinrichtung zuzüglich bei Bedarf Vollturm – mit automatischer Schlauchaufhängevorrichtung Halbturm	1 278 EUR wie Neubau wie Neubau

2 Feuerwehrfahrzeuge

Zur Beschaffung der nachstehend genannten Feuerwehrfahrzeuge werden Zuwendungen als Festbeträge gewährt. Mit den Festbeträgen sind alle Kosten für Fahrgestell, Aufbau und feuerwehrtechnische Beladung abgegolten.

Fahrzeugart ¹⁾	Festbetrag	Betrag für Einsatzfahrzeuge zum gemeindeübergreifenden Einsatz gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 SächsBRKG
ELW 1 nach DIN 14 507 Teil 2	62 000 EUR	
ELW 2 nach DIN 14 507 Teil 3		334 000 EUR ²⁾
KdoW nach DIN 14 507 Teil 5	26 000 EUR	
TSF nach DIN 14 530 Teil 16	53 000 EUR	
KLF nach DIN 14 530 Teil 24	54 000 EUR	
TSF-W nach DIN 14 530 Teil 17	102 000 EUR	
MLF nach DIN 14 530 Teil 25	131 000 EUR	
LF 10 nach DIN 14 530 Teil 5	201 000 EUR	
HLF 10 nach DIN 14 530 Teil 26	212 000 EUR	
LF 20-KatS nach DIN 14 530 Teil 8	147 000 EUR	
LF 20 nach DIN 14 530 Teil 11	168 000 EUR	
HLF 20 nach DIN 14 530 Teil 27	194 000 EUR	272 000 EUR
TLF 2000 nach DIN 14 530 Teil 18	135 000 EUR	
TLF 3000 nach DIN 14 530 Teil 22	135 000 EUR	189 000 EUR
TLF 4000 nach DIN 14 530 Teil 21	165 000 EUR	231 000 EUR
RW nach DIN 14 555 Teil 3	211 000 EUR	296 000 EUR
GW-G nach DIN 14 555 Teil 12	201 000 EUR	281 000 EUR

GW-L1 nach DIN 14 555 Teil 21 ohne Module	65 000 EUR	
GW-L2 nach DIN 14 555 Teil 22 ohne Module	117 000 EUR	163 000 EUR
DLA(K) 18-12 nach DIN EN 14 043	278 000 EUR	389 000 EUR
DLA(K) 23-12 nach DIN EN 14 043	330 000 EUR	438 000 EUR
HAB nach DIN EN 1777	204 000 EUR	341 000 EUR
WLF 18/5900 nach DIN 14 505	88 000 EUR	123 000 EUR
WLF 26/6900 nach DIN 14 505	92 000 EUR	129 000 EUR
MTW gemäß Anlage 1	27 000 EUR	

1) Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge werden gefördert:

mit 88 Prozent, wenn sie älter als 12 Monate,
mit 77 Prozent, wenn sie älter als 24 Monate,
mit 68 Prozent, wenn sie älter als 36 Monate,
mit 60 Prozent, wenn sie älter als 48 Monate
sind.

2) auch bei Beschaffungen der Kreisfreien Städte ohne gemeindeübergreifenden Einsatz

Anlage 3

(zu Ziffer VI Nummer 7)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Jugendfeuerwehren

Bewilligungsbehörde

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen Nicht Zutreffendes bitte streichen

1. Antragsteller

Name der Gemeinde (ggf. mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt	Telefon:
Region	Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statistischen Landesamtes

2. Beantragte Zuwendung

_____ Mitglieder der Jugendfeuerwehr(en) der Gemeinde (Stichtag: 31.12. des Vorjahres gemäß Meldung zur Statistik der Jugendfeuerwehr Sachsen)

x 20 EUR pro Person

= _____ EUR als Pauschale gemäß Ziffer V Nr. 4 der Richtlinie Feuerwehrförderung

3. Erklärungen des Antragstellers

Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Die Zuwendung wird ausschließlich zur Unterstützung der Jugendfeuerwehr im Sinne von Ziffer VI Nummer 7 Richtlinie Feuerwehrförderung verwendet.

Hinweis: Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273) das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Unterschrift

Dienstsiegel*

Anlage 4

(zu Ziffer VI Nummer 8)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Angehörigkeit in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Bewilligungsbehörde

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen Nicht Zutreffendes bitte streichen

1. Antragsteller

Name der Gemeinde (ggf. mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt	Telefon:
Region	Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statistischen Landesamtes

2. Beantragte Zuwendung

_____ Angehörige in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Gemeinde
(Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres gemäß Meldung nach der VwV-Feuerwehrstatistik)

x 50 Euro pro Person

= _____ Euro als Pauschale gemäß Ziffer V Nummer 5 der Richtlinie Feuerwehrförderung

3. Erklärungen des Antragstellers

Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Die Zuwendung wird ausschließlich zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne von Ziffer VI Nummer 8 der Richtlinie Feuerwehrförderung verwendet.

Hinweis: Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Unterschrift

Dienstsiegel

Anlage 5

(zu Ziffer VI Nummer 9)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Erwerb eines Führerscheins der Klasse C beziehungsweise CE

Bewilligungsbehörde _____

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen Nicht Zutreffendes bitte streichen

1. Antragsteller

Name der Gemeinde (ggf. mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt	Telefon:
Region	Gemeindegennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statistischen Landesamtes

2. Beantragte Zuwendung

1

2 Anzahl der zu fördernden Führerscheine nach Ziffer VI Nummer 9 der Richtlinie Feuerwehrförderung

x 1 000 Euro pro Führerschein der Klasse C beziehungsweise CE

= _____ Euro als Zuwendung gemäß Ziffer V Nummer 6 der Richtlinie Feuerwehrförderung.

3. Erklärungen des Antragstellers

Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen von Ziffer VI Nummer 9 der Richtlinie Feuerwehrförderung vorliegen und dass der Erwerb des Führerscheins durch den/die auszubildenden Feuerwehrangehörigen zur Sicherstellung der notwendigen Anzahl an Maschinisten erforderlich ist.

In den letzten zwei Förderjahren ist kein durch diese Zuwendung geförderter Führerscheininhaber vor dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Erwerb des Führerscheins ausgeschieden ohne dass Gründe nach Ziffer IV Nummer 9 Satz 3 vorlagen.

Hinweis: Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Unterschrift

Dienstsiegel